

Die Beitragspflicht von Leistungen der Direktversicherung nur mit Kapitalauszahlung in der GKV

Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback, Reinbek ^{zur Fussnote *}

Die Beitragspflicht in der Gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung (GKV) von Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV), insbesondere der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung, hat zu sehr vielen Entscheidungen des BSG und des BVerfG geführt. 2016 und 2018 fanden dazu zwei Anhörungen im Bundestag statt. Das BVerfG hatte 2016 und 2018 Ausnahmen statuiert, die Ende 2018 in das SGB V übernommen wurden. Schon 2017 hat das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) eine andere Ausnahme eingeführt und ebenfalls 2017 differenzierte das BSG die Beitragspflicht stärker nach dem Leistungszweck. Und wieder fordern viele Parteien, die Beitragsslast der Leistungen der bAV zu senken. Nach dem Grundproblem (I) wird erörtert, weshalb es angesichts dieser vielen Ausnahmen in Hinblick auf Art. GG Artikel 3 GG geboten ist, die Lebensversicherung mit Kapitalauszahlung von der Beitragspflicht zur GKV auszunehmen (II).

I. Einbezug reiner Kapitalzahlungen in die Beitragspflicht

Erst ab 1983 mussten die Rentner selbst Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zahlen (§ RVO § 180 Abs RVO § 180 Absatz 8 Satz 2 Nr. RVO § 180 Absatz 8 Nummer 5 RVO, später § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. SGB_V § 229 Absatz 1 Nummer 5 SGB_V), für die Versorgungsbezüge der bAV allerdings nur zum halben Beitragssatz.

^{zur Fussnote 1}

1. Weites Verständnis von „Renten der betrieblichen Altersversorgung“

Das BSG ^{zur Fussnote 2} hat den Begriff einer „Rente der betrieblichen Altersversorgung“ von Beginn an weit ausgelegt. Er sei eigenständig, angepasst an die Systematik der KVdR zu verstehen. Eine Bindung an die Definition im BetrAVG sei nicht geboten. Dennoch hat das BSG ^{zur Fussnote 3} später immer wieder auf die Erwähnung eines Leistungstyps in §§ BETRAVG § 1, BETRAVG § 1a und BETRAVG § 1b BetrAVG zurückgegriffen. Das öffnete einen großen Anwendungsbereich des Begriffs „bAV“ in § SGB_V § 229 SGB V.

Nach Ansicht des BSG sind zwei Kriterien zur Bestimmung einer „Rente der bAV“ iSv § RVO § 180 Abs RVO § 180 Absatz 8 Satz 2 RVO (jetzt § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 SGB V) wesentlich: ^{zur Fussnote 4} 1. Die Leistung werde von einer Einrichtung der bAV gezahlt, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber sich ansonsten an ihr beteiligt, und 2. die Leistung müsse „Rente“ sein, „Lohnersatzfunktion“ haben.

Unter das erste, institutionelle Kriterium lässt sich die Lebensversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Beschäftigten als Versicherte und Leistungsberechtigte abschließt, nicht fassen. Denn Lebensversicherungsunternehmen zahlen auch rein private Lebensversicherungen aus, die von den Arbeitnehmern selbst abgeschlossen und finanziert werden, die aber nicht beitragspflichtig sind. Deshalb wurde der Bezug zur „bAV“ in diesem Fall bald extrem gelockert. Es reichte aus, dass der Arbeitgeber als

Versicherungsnehmer den Vertrag abgeschlossen hat. Dies gelte selbst dann, wenn der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und die Versicherung allein weiterführt. Der Bezug zum Arbeitsverhältnis wird dadurch sehr dünn; es wird nicht begründet, weshalb das die Beitragspflicht in der Auszahlungsphase rechtfertigen soll.^{[zur Fussnote 5](#)} Das zweite Kriterium wurde nach 2004 fallen gelassen, als trotz des Oberbegriffs „Rente“ in § SGB_V § [229](#) Abs. SGB_V § 229 Absatz [1](#) SGB V nun auch die reine Kapitalzahlung durchweg beitragspflichtig sein sollte (sogleich 2.).

Diese Entscheidungen des *BSG* hat das *BVerfG* zuerst 2008^{[zur Fussnote 6](#)} für verfassungsgemäß angesehen. Das *BVerfG* bezieht sich zwar noch auf das BetrAVG, betont später sogar, es läge ein Bezug zu § BETRAVG § [1](#) BetrAVG vor, weil der Versicherungsvertrag von einer „Versorgungszusage“ des Arbeitgebers umfasst gewesen sei.^{[zur Fussnote 7](#)} Es hat aber erst kürzlich die Rechtsprechung des *BSG* nochmals für verfassungsmäßig erklärt, bei der eine solche Zusage des Arbeitgebers nicht vorlag, der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war und die Beiträge selbst zahlte.^{[zur Fussnote 8](#)} Erst wenn der Arbeitnehmer zusätzlich die Lebensversicherung auch auf sich als Versicherungsnehmer übertragen lässt, entfiele – insoweit das *BSG* korrigierend – der Bezug zum früheren Arbeitsverhältnis (unten I, 2, d).

2. Beitragspflicht für die betriebliche Lebensversicherung mit Kapitalzahlung?

Allerdings erfüllte die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung, eine häufige Form der bAV, nach Ansicht des *BSG* damals nicht die Voraussetzungen der § RVO § [180](#) Abs RVO § 180 Absatz [8](#) RVO/§ SGB_V § [229](#) SGB V, mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze sei eine „Rente“ zu zahlen:^{[zur Fussnote 10](#)}

„Rente als einem vom Begriff her wiederkehrenden Bezug sind nur Bezüge vergleichbar, die wie sie regelmäßig wiederkehren (laufende Bezüge). Nur sie sind auch hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung den Renten ähnlich; für einmalige oder in wenigen, unregelmäßigen Raten ausgezahlte Versorgungsleistungen trifft dies nicht zu. So bietet ein einmaliger Kapitalbetrag im Gegensatz zur Rente keine Gewähr dafür, daß der Empfänger ihn in der Folgezeit zur Deckung seines Lebensunterhalts und damit zur langfristigen Alterssicherung verwendet.“

Die seit 1983 geltende Regel in § RVO § [180](#) Abs. RVO § 180 Absatz [8](#) Satz 4 RVO, „tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ sei sie beitragspflichtig, gelte nur dann, wenn erst nach Fälligkeit der Rentenzahlung die einmalige Leistung vereinbart würde.^{[zur Fussnote 11](#)}

a) Änderungen des GMG 2004

Mit dem GMG vom 14.11.2003 (BGBl I S. BGBl Jahr 2003 I Seite [2190](#) wurde mit Wirkung v. 1.1.2004 nur ein Zusatz in § SGB_V § [229](#) Abs. SGB_V § 229 Absatz [1](#) Satz 3 SGB V eingefügt: „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge...“

Ziel dieses Einschubs war es nach den Gesetzesmaterialien nur, die Umgehung von Rentenzahlungen durch eine vor Fälligkeit getroffene Vereinbarung einer Einmalzahlung zu verhindern. So heißt es im Gesetzesentwurf von 2003:^{[zur Fussnote 12](#)}

„Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spaltenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitalleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“

b) Wiederum weite Interpretation

Nach einer weiten Interpretation soll sich die Formulierung „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt“ im neuen zweiten Satzteil auf den (allgemeinen) Terminus „nicht regelmäßige wiederkehrende Leistung“ im alten ersten Satzteil beziehen.^{zur Fussnote 13} Damit wird auch die originäre Lebensversicherung mit Kapitalzahlung beitragspflichtig, ohne dass jemals eine Rentenzahlung vereinbart war. Dies war sofort die Interpretation der GKV-Spitzenverbände,^{zur Fussnote 14} der Literatur^{zur Fussnote 15} und Rechtsprechung^{zur Fussnote 16} gefolgt sind, die aber auch Kritik fand^{zur Fussnote 17}.

c) Gebotene enge Interpretation

Die weite Interpretation überzeugt nicht. Denn der Begriff „eine solche Leistung“ wird ja im vorherigen Satzteil nicht allgemein, sondern speziell definiert durch das Merkmal „an die Stelle der Versorgungsbezüge tritt“. Wenn sich „solche“ nicht auf den im ersten Satzteil spezifizierten, sondern auf den allgemeinen Begriff „nicht regelmäßige wiederkehrende Leistung“ beziehen sollte, hätte es nahe gelegen, ihn auch so als allgemeinen Begriff zu wiederholen und dann zu spezifizieren („oder ist eine nicht regelmäßige wiederkehrende Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt“). Oder man hätte eine noch generellere Gleichstellung normiert, die beide Alternativen erfasst: „als Rente-/Versorgungsleistung gilt auch eine nicht regelmäßige wiederkehrende Leistung...“.

Gegen die weite und für eine enge Interpretation des allenfalls im Wortlaut vieldeutigen Einschubs sprechen zudem alle anderen Methoden der Gesetzesinterpretation:

- Einmal, dass es gemäß § 229 Abs. 1 EinlS. und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ja weiterhin um „Versorgungs-Bezüge“ und „Renten“, also wiederkehrende Leistungen geht, was die einmalige Zahlung der Kapitalebensversicherung nicht ist,^{zur Fussnote 18} wohl aber alle anderen der sonst in § 229 Abs. 1 genannten Versorgungsbezüge sind – um die vorher ab 1984 für das BSG zentrale systematischen Interpretation auch hier zur Geltung zu bringen.
- Zum anderen die Motive des Gesetzgebers, nur eine „Umgehung“ der Verbeitragung der privaten Rentenversicherung zu verhindern. Da, wo es nie die Vereinbarung einer Rentenzahlung gab, kann sie auch nicht umgangen werden.
- Genauso wenig werden die großen Unterschiede beider Leistungstypen sowohl in ihrer Einbettung in das BetrAVG (unten II, 3, c) und der steuerrechtlichen

- Behandlung, die ab 2004 die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung von der Förderung ausnahm (unten II, 3, d) berücksichtigt.
- Ebenso ausgenommen bleibt der früher zu Recht vom BSG (oben 1) betonte Unterschied zur Zahlung einer Rente, bei der die Versicherung das Risiko der Langlebigkeit abdeckt, während eine reine Kapitalzahlung in Zielsetzung und Kalkulation einer Rente nicht ähnelt und insoweit auch kein Ersatz von Lohneinkommen ist (unten II, 3, a und b).
 - Die weite Interpretation findet keine Grenze mehr, wenn das in der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung angesammelte Vermögen schon in der Einzahlungsphase aufgelöst und ausgezahlt wird, sei es regulär mit Erreichen eines Fälligkeitszeitpunkts vor Erreichen der üblichen Altersgrenzen der GRV, sei es vorzeitig zum Rückkaufswert. Dann wird deutlich, dass es nur um Vermögensbildung geht. Im Fall des *BSG* von 2012 ^{zur Fussnote 19} war der Versicherte 59 Jahre alt und arbeitslos als er sich den Rückkaufswert auszahlen ließ, der nach Ansicht des *BSG* voll beitragspflichtig war. Was gilt, wenn er 55 oder gar nur 50 Jahre war, gar weiterhin Lohn erhält, also einfach Geld haben wollte? ^{zur Fussnote 20} 2017 hat das *BSG* ^{zur Fussnote 21} aus der Vereinbarung eines Auszahlungstermins zum 55 Lebensjahr geschlossen, dass es dann nicht (nur) um das Ziel einer „Altersversorgung“ gehen könne (unten II, 2, b).

Fazit: Bis auf den mehrdeutigen Wortlaut sprechen alle anderen Auslegungsgesichtspunkte gegen die weite und für eine enge Auslegung. Leistungen einer Lebensversicherung mit ausschließlich vereinbarter Kapitalzahlung, die also nicht an die Stelle einer Lebensversicherung mit Rentenzahlung treten können, sind nicht beitragspflichtig.

d) Übernahme der weiten Interpretation durch den Gesetzgeber 2018?

Nach Ansicht des *BVerfG* 2010 und 2018 ^{zur Fussnote 22} war die weite Interpretation des *BSG* zu pauschal. Wenn die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossene (betriebliche) Lebensversicherungen mit Bezugsrecht des Arbeitnehmers nach Ende des Arbeitsverhältnisses auf den Arbeitnehmer umgeschrieben wurde und nur er Beiträge zahlte, sei die Ähnlichkeit mit der beitragsfreien rein privaten Lebensversicherung mit Kapitalzahlung so groß, dass die Beitragspflicht in Hinblick auf Art. GG Artikel 3 Abs. GG Artikel 3 Absatz 1 GG nicht mehr gerechtfertigt sei. Das *BVerfG* hielt seine Korrektur offensichtlich für vereinbar mit dem Text des § SGB_V § 229 SGB V („verfassungskonforme Auslegung“), weil es sonst diese Vorschrift selbst hätte aufheben/korrigieren müssen.

Nunmehr gilt gem. Art. GKVVEG Artikel 1 Nr. GKVVEG Artikel 1 Nummer 5a GKV-Versichertentlastungsgesetz (BGBI 14.12.2018 S. 2387) in § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. SGB_V § 229 Absatz 1 Nummer 5 aE SGB V, dass beitragsfrei auch „Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat“, sind. Die Gesetzesmaterialien ^{zur Fussnote 23} wollen eindeutig nur die Rechtsprechung des *BVerfG* übernehmen. Die Neuformulierung schließt die enge Interpretation der Vorschrift schon vom Wortlaut her nicht aus und lässt sie aus den genannten Gründen weiterhin zu.

Die neue Ausnahme ist nicht stimmig. ^{zur Fussnote 24} Was soll gelten, wenn die Verbindung zum Arbeitsverhältnis endet, der Arbeitnehmer die Beiträge weiterhin selbst zahlt, die Umschreibung auf ihn aber vertraglich nicht möglich oder vom Vorsorgeunternehmen abgelehnt wird? Zu Recht hat das SG Lübeck 2012 ^{zur Fussnote 25} in einem solchen Fall die Beitragspflicht für die selbst finanzierte Lebensversicherung mit Kapitalzahlung verneint. Dann bleibt für die weite Auslegung und die institutionelle Sichtweise von BSG und BVerfG nur, dass die „Überprüfung durch die Kranken- und Pflegekassen...anhand der Versicherungsunterlagen, insbesondere ohne Rückgriff auf die Versorgungszusage, ohne

unzumutbaren Aufwand möglich“²⁶ zur Fussnote ist. Aber auch ohne Umschreibung lässt sich die alleinige Finanzierung, erst Recht die Eigenschaft als Lebensversicherung mit Kapitalzahlung durch eine Auskunft des Versicherungsunternehmens nachweisen, zumal auch die neue Ausnahme umfangreiche Auskünfte des Versicherungsunternehmens verlangt.

II. Art. GG Artikel 3 GG und die Interpretation des § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V

Obwohl weiterhin starke Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des GMG selbst wie seiner Interpretation durch das *BSG* bestehen²⁷ (Verletzung des Vertrauensschutzes bei auf Lebenszeit angelegten Vertragsverhältnissen und die nicht systemgerechte, doppelte und unverhältnismäßige Belastung mit Beiträgen), sollen im Folgenden Wortlaut und Interpretation des § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Nr. SGB_V § 229 Absatz 1 Nummer 5 SGB V nur an Art. GG Artikel 3 GG geprüft werden.

1. Art. GG Artikel 3 GG und die Interpretation des § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V

Nach der Rechtsprechung des *BVerfG* verbietet Art. GG Artikel 3 Abs. GG Artikel 3 Absatz 1 GG wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln wie wesentlich Ungleiches gleich. Ein sachlicher Grund kann die (Un-) Gleichbehandlung nur legitimieren, wenn die gesetzliche Regelung das Ausmaß des Unterschieds/der Gleichheit in Bezug auf den Gesetzeszweck verhältnismäßig berücksichtigt.

Nun betonen gerade neue gesetzliche Regelungen wie eine Entscheidung des *BSG* jene Elemente, die die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung so stark von allen anderen Leistungssystemen in § SGB_V § 229 SGB V unterscheiden, dass es gem. Art. GG Artikel 3 GG geboten ist, diese Lebensversicherung von der Geltung des § SGB_V § 229 SGB auszunehmen und beitragsfrei zu stellen.

2. Neue Ausdifferenzierungen

a) Beitragsfreiheit nach dem BRSG 2017

2017 hat der Gesetzgeber mit dem BRSG (v. 17.8.2017, BGBl I BGBL Jahr 2017 I Seite 3214) die Leistungen der bAV noch mehr ausdifferenziert durch die neu eingeführte *Riesterrente der bAV*. Auf sie findet keine der wesentlichen Regulierungen des BetrAVG Anwendung: Keine Zusage des Arbeitgebers, einen Beitrag zu zahlen oder mit Fälligkeit eine bestimmte Leistungshöhe sicher zu stellen; keine Anpassungspflicht dieser Zusage (§ BETRAVG § 16 Abs. BETRAVG § 16 Absatz 1 und BETRAVG § 16 Absatz 2 BetrAVG), keine Insolvenzsicherung (§ BETRAVG § 7 Abs. BETRAVG § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. BETRAVG § 7 Absatz 1 Nummer 1 und § BETRAVG § 8 BetrAV). Obwohl sie sogar ausdrücklich der Altersvorsorge dient, wurde die neue Riesterrente der bAV in der Auszahlungsphase ausdrücklich von der Beitragspflicht ausgenommen (§§ SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. SGB_V § 229 Absatz 1 Nummer 5 SGB V nF), weil sie der rein privaten Riesterrente stark ähnele. Diese Sonderstellung trifft aber genauso auf die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung zu (unten II, 3).

Damit hat der Gesetzgeber (endlich) auch für das SGB V anerkannt, dass unter der Rubrik bAV Leistungen zusammengefasst werden, die sich untereinander so stark unterscheiden, dass sie grundsätzlich wie in Bezug auf die Beitragspflicht zur GKV nicht „über einen Kamm geschert“ werden können.

Das spricht bei der Auslegung des § SGB_V § 229 SGB V an sich dafür, die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung von der Beitragspflicht auszunehmen. So sieht es auch das LSG Nds.-Bremen 2018.^{[zur Fussnote 28](#)} Aber es verneint dennoch die Maßgeblichkeit des BRSG. Denn das Gesetz diene dazu, die bAV für Niedrigverdiener attraktiver zu machen und dies Ziel habe nichts mit der Regelung der Beitragspflicht einer Lebensversicherung mit Kapitalzahlung zu tun. Dies Argument ist mehrfach ungenau.

Das BRSG will die bAV insgesamt bei Arbeitgebern, insbesondere auch solchen der Klein- und Mittelbetriebe attraktiver machen.^{[zur Fussnote 29](#)} Hierzu dient die radikalen Ausdifferenzierung der Systeme des BetrAVG mit den Änderungen der betrieblichen Riesterrente und dem neuen Sozialpartnermodell der tarifvertraglichen reinen Beitragszusage (§ BETRAVG § 1 Abs. BETRAVG § 1 Absatz 2 Nr. BETRAVG § 1 Absatz 2 Nummer 2 a BetrAV).^{[zur Fussnote 30](#)} Die Beitragsfreiheit der betrieblichen Riesterrente wird gerade auch mit ihren Besonderheiten gegenüber den normalen Leistungen der bAV gerechtfertigt,^{[zur Fussnote 31](#)} Besonderheiten, die größtenteils oder ganz mit denen der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung übereinstimmen: Vermeidung der nochmaligen Verbeitragung in der Auszahlungsphase (s. unten 4), kein wesentlicher Einfluss des Arbeitgebers (unten 3, a).

b) Stärkere Akzentuierung des Leistungszwecks durch das BSG 2017

2017 hat das BSG^{[zur Fussnote 32](#)} entschieden, dass eine monatliche Geldleistung des Arbeitgebers, die wegen eines vom Arbeitnehmer nicht verschuldeten Arbeitsplatzverlustes gezahlt wurde (also nicht wegen Alters, Erwerbsminderung etc. wie es § 229 Abs. 1 Satz 1 erster Teil verlangt), als „Überbrückungsleistung“ zum Ausgleich der Verluste der Freisetzung und Arbeitslosigkeit nicht der Beitragspflicht zur GKV unterliegt, auch wenn sie eine Altersvoraussetzung enthielt (55 Jahre) und auch über das Erreichen der Regelalters hinaus weiter gezahlt wurde. Hier hat das BSG angenommen, dass die Leistung bis zum Bezug der Altersrente eine nicht beitragspflichtige, danach aber ihren Charakter ändere und eine beitragspflichtige Leistung (da nunmehr Altersversorgung) sei.

Obwohl die Überbrückungsleistung alle sonstigen Voraussetzungen des BSG für eine beitragspflichtige Leistung nach § SGB_V § 229 SGB V enthielt – enger Bezug zum Arbeitsverhältnis, Leistung ab Erreichen eines „rentennahe“ Lebensalters und Lohnersatzfunktion durch eine rentenähnliche Zahlung einer monatlichen Leistung bis zum Tod – differenzierte das BSG hier wegen der Multifunktionalität der Leistung.

So hat das BSG^{[zur Fussnote 33](#)} noch einmal die Bedeutung der Altersgrenze zur Bestimmung betont, ob eine Leistung der „Altersversorgung“ diene, und die Vermutung aufgestellt, dass gegen die Eigenschaft als Versorgungsbezug spreche, wenn als Leistungsbeginn ein Lebensalter möglich ist, das nach der Verkehrsanschauung typischerweise nicht schon als Beginn des Ruhestands gelten kann, zum Beispiel ein Alter von 55 Jahren. Das wiederum lässt sich auch auf die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung übertragen.

Beide Ereignisse aus 2017 führen auch zu einer Neubewertung der Beitragspflicht zur GKV bei Lebensversicherung mit Kapitalzahlung in Hinblick auf Art. GG Artikel 3 Abs. GG Artikel 3 Absatz 1 GG.

3. Wesentliche Un-Gleichheit zwischen Lebensversicherung mit Kapitalzahlung und mit Rentenzahlung

Das BVerfG hat die Gleichbehandlung der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung mit der Lebensversicherung mit Rentenzahlung in Hinblick auf Art. GG Artikel 3 GG und § SGB_V § 229 SGB V damit gerechtfertigt, dass beide im Wesentlichen gleich seien:^{[zur Fussnote 34](#)}

„Beide Leistungen knüpfen an ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an und sind Teil einer versicherungsrechtlich organisierten, durch Beiträge gespeisten zusätzlichen Altersversorgung, welche dem Versicherten mit dem Eintritt des Versicherungsfalls einen unmittelbaren Leistungsanspruch vermittelt. Ausgangspunkte der durch § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V angeordneten Gleichbehandlung der nicht wiederkehrenden Leistungen mit den laufenden Versorgungsbezügen sind die mit dem Versicherungsfall eintretende Erhöhung der Einnahmen des Versicherten und ihr Ziel der Alterssicherung. Die im Beschäftigungsverhältnis wurzelnde, auf einer bestimmten Ansparleistung während des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalabfindung ist nicht grundsätzlich anders zu bewerten als eine auf gleicher Ansparleistung beruhende, laufende Rentenleistung; sie unterscheiden sich allein durch die Art der Auszahlung. Auch das BetrAVG wertet Leistungen, die auf eine laufende Altersversorgung (z. B. durch einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse) gerichtet sind, gleich mit Leistungen an eine Direktversicherung, die sich in einer einmaligen Kapitalauszahlung erschöpfen (vgl. § BETRAVG § 1 Abs. BETRAVG § 1 Absatz 2 und § BETRAVG § 1b Abs. BETRAVG § 1B Absatz 2 BetrAVG).“

Diese Analyse des *BVerfG*, vor allem die Aussage, der Unterschied liege „nur in der Art der Auszahlung“, können aus heutiger Sicht nach den weiteren Ausdifferenzierung 2017 nicht mehr überzeugen.

a) Unterschiede in der „Bindung an das Arbeitsverhältnis“ – keine „beschäftigtebezogene Einnahme“

Die Sonderstellung der neuen Riesterrente der bAV innerhalb des BetrAVG und SGB V wird vom Gesetzgeber 2017 ^{zur Fussnote 35} auch damit gerechtfertigt, dass bei diesem Typ der Arbeitgeber nicht besonders herangezogen wird, und

„der Inhalt dieser Betriebsrenten praktisch häufig durch den Beschäftigten und die Anbieterseite bestimmt (wird). Die Besonderheit der betrieblichen Altersversorgung, wonach der Arbeitgeber den Inhalt der Zusage konkret festlegt, tritt demgegenüber in den Hintergrund“.

Das ist aber bei der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung auch der Fall. Weder werden das Modell selbst noch die Auszahlungsbedingungen und das Versorgungsniveau vom Arbeitgeber bestimmt, sondern von den Versicherungsbedingungen und Kapitalrendite des Versicherers. Der Arbeitgeber ist nur „Vermittler“, der bessere Konditionen über Gruppenverträge erreicht, ^{zur Fussnote 36} und oft nicht oder nur teilweise Beitragszahler ist (unten 4). Insbesondere bleibt der Zusammenhang mit dem Arbeitgeber sehr gering, wenn der Vertrag schon vorher vom Arbeitnehmer abgeschlossen war, vom Arbeitgeber zwar übernommen wurde, aber ansonsten alles beim Alten blieb, zB. der Beitrag aus dem (Netto-) Lohn des Arbeitnehmers ohne zusätzliche Leistung des Arbeitgebers bestritten wurde.

b) „Erhöhung der Einnahmen des Versicherten und ihr Ziel der Alterssicherung“

Dass die „Einnahmen der Versicherten“ erhöht werden, stimmt sicherlich. Doch das ist für die Beitragszahlung zur GKV unerheblich. Es werden nicht alle „Einnahmen“ im Alter, sondern nur Lohn und Lohnersatzleistungen herangezogen, und nur insoweit, als sie selbst als Rente mit einer Rente der GRV vergleichbar sind. Das sind einmalige Kapitalzahlungen nicht. ^{zur Fussnote 37}

Die Voraussetzung der Beitragspflicht, die Zielsetzung „Altersversorgung“ liegt nicht vor. Bei Vereinbarung einer Kapitalzahlung will und kann der/die Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Leistung machen, was er/sie will. Es gehört nicht zum vereinbarten Zweck der Leistung, dass sie überhaupt für die Alterssicherung, erst recht nicht in Form einer Rente die „das Alter“, dh die restliche Lebenszeit ohne Erwerbseinkommen absichert. Bei der Lebensversicherung mit (Mindest-) Rentenzahlung wird eine Dauerleistung nach Erreichen der Altersgrenze vereinbart; hier trägt der Versicherer – wie die GRV und alle in § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V genannten Leistungsverpflichteten – das Risiko der Langlebigkeit und muss er diese Risikodeckung zusätzlich kalkulieren. ^{zur Fussnote 38}

Enthält der Lebensversicherungsvertrag Klauseln, wonach bei bestimmten Anlässen (Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Arbeitslosigkeit) oder gar ohne irgendeinen Anlass die Kapitalzahlung schon vor Erreichen des Lebensalters für die Regelaltersrente verlangt werden kann, wird deutlich, dass es immer nur um die Auszahlung angesparten Kapitals zu beliebigen Zwecken geht, ^{zur Fussnote 39} vor allem, wenn die Auszahlung noch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis und vollem Lohn erfolgt. ^{zur Fussnote 40} Insoweit lässt sich die Begründung für die Beitragsfreiheit der Überbrückungsleistung im Urteil des BSG vom BSG [20.7.2017](#) (oben II, 2, b) übertragen, dass immer der Zweck genau bestimmt werden muss. Das Gleiche gilt, wenn die ausgezahlte Leistung auch eine Abgeltung der Mitversicherung sonstiger Risiken enthält (Schutz vor Berufsunfähigkeit).

c) Unterschiede zu den üblichen Systemen des BetrAVG

BVerfG und *BSG* ^{zur Fussnote 41} stellen es sehr allgemein darauf ab, dass beide Formen der Direktversicherung, mit Kapitalleistung und mit Rente, im BetrAVG geregelt seien. Sie beachten nicht, dass das Gesetz beide stark unterschiedlich behandelt. ^{zur Fussnote 42} Schon vor Inkrafttreten der Beitragspflicht von Alterseinkünften 1983 fanden die wichtigsten Neuerungen des BetrAVG auf die Direktlebensversicherung mit Kapitalzahlungen keine Anwendung. Bei ihr trifft die Verpflichtung zur Zahlung den Lebensversicherer, nicht den Arbeitgeber. Deshalb ist der Arbeitgeber an keine Zusage gebunden, trifft ihn keine Anpassungspflicht (§ BETRAVG § 16 Abs. BETRAVG § 16 Absatz 1 und BETRAVG § 16 Absatz 2 BetrAVG) noch die Pflicht zur Insolvenzsicherung (§ BETRAVG § 7 Abs. BETRAVG § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. BETRAVG § 7 Absatz 1 Nummer 1 und § BETRAVG § 8 BetrAVG). Dies waren nach Ansicht der Bundesregierung schon vor 1983 die Gründe, weshalb die Direktversicherung mit einmaliger Kapitalzahlung in der Praxis öfter als die mit Zusage einer Leibrente abgeschlossen wurde. ^{zur Fussnote 43}

Innerhalb der bAV ist die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung eine Ausnahme – wie das BSG 1984 ja noch zu Recht betont (oben I, 2), denn sie hat zum Vertragsgegenstand die reine Vermögensbildung mit freier Verfügbarkeit des Kapitals, genauso wie viele andere Ansparsprozesse, die meist erst im Alter abgeschlossen sind (Wohneigentum, private Lebensversicherung). Im Unterschied dazu sind die „Renden der bAV“ an die Auszahlungsform „Rente“ gebunden und nicht frei verfügbar. Anders als die übrigen frei verfügbaren Altersvermögen, bleibt aber die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Alter nach der Rechtsprechung des BSG nicht beitragsfrei.

d) Unterschiedliche Behandlung im Steuerrecht und ihm folgend im Beitragsrecht der GKV

Das parallel zum GMG beratene AlterseinkünfteG 2004 ^{zur Fussnote 44} befreite Einzahlungen in die Systeme der bAV nur von der Steuer- und Beitragspflicht, wenn die „Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer Rente (...) gewährleistet ist“ (§ ESTG § 3

Nr. ESTG § 3 Nummer [63](#) EStG nF). Gesetzeswortlaut wie Materialien [zur Fussnote 45](#) machten deutlich, dass diese Steuerbefreiung auch der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung gewährt wird, bei der *anstelle* lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung gewählt werden kann; ist aber von Anfang an *nur* eine Kapitalleistung vereinbart, galten die steuerrechtlichen und damit auch die beitragsrechtlichen Privilegierungen nicht. [zur Fussnote 46](#) Deshalb wurden Lebensversicherungen mit ausschließlicher Kapitalzahlung nach 2004 kaum noch vereinbart. Angesichts der engen Verzahnung von Steuerpflicht und Beitragspflicht [zur Fussnote 47](#) ist es schon begründungsbedürftig, weshalb diese im Steuerrecht aufrechterhaltene Differenzierung im Beitragsrecht ganz anders sein sollte und die Differenzierung in der Beitragspflicht über das Steuerrecht zwar in der Einzahlungsphase wesentlich ist, nicht aber in der Auszahlungsphase.

e) Verbindung von Vorteilen und Nachteilen einer Leistung der bAV

Deshalb trägt zumindest bei der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung nicht das Argument der Rechtsprechung, [zur Fussnote 48](#) die Betroffenen hätten in der Einzahlungsphase wegen der pauschalierenden Regelungen die Erleichterungen bei den Abgaben Steuer und Beiträge in Anspruch genommen und dürften sich dann in der Auszahlungsphase nicht der Nachteile dieser Pauschalierungen entziehen. Steuerliche Vorteile gab es bei vielen Kapitalleistungsverträgen nicht, die auch oft aus dem verbeitragten Einkommen angespart worden waren (dazu sogleich). Zudem gibt es keinen Grundsatz, dass die Vorteile im Steuerrecht der Einzahlungsphase zu verbinden seien mit Nachteilen im Beitragsrecht der GKV in der Auszahlungsphase.

4. Vermeidung von Doppelverbeitragungen

Die Riesterrente der bAV ist seit 2002 möglich, wird ganz von den Arbeitnehmern aus dem beitragspflichtigen Einkommen in der Einzahlungsphase finanziert und wird deshalb seit dem BRSG 2017 in der Auszahlungsphase beitragsfrei gestellt mit dem ausdrücklichen Ziel, eine doppelte Verbeitragung zu vermeiden. [zur Fussnote 49](#) Damit hat der Gesetzgeber gerade unter dem Aspekt von Art. GG Artikel [3](#) GG berücksichtigt, ob ein Leistungssystem schon in der Ansparphase aus beitragspflichtigem oder beitragsfreiem Einkommen begründet wurde. Weshalb bei der einen Leistung dieser Grundsatz eine Rolle spielen soll, bei den anderen nicht, ist schwer ersichtlich, zumal das Verbot der Doppelverbeitragung immer wieder vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung bemüht wurde, um Beitragsfreiheit zu rechtfertigen und die Altersvorsorge zu stärken. [zur Fussnote 50](#) Das ist auch der Grund, weshalb erst jüngst wieder die Parteien zum halben Beitragssatz für alle Leistungen der bAV zurückkehren wollen. [zur Fussnote 51](#)

Nun sind vor 2004 sehr viele Beiträge zu Lebensversicherung mit Kapitalzahlung aus schon verbeitragtem Einkommen gezahlt worden. So wies der VDR 2001 darauf hin, dass fast alle eigenen Beiträge der Arbeitnehmer zur bAV aus versteuertem (und damit auch beitragspflichtigem) Einkommen erfolgen würden. [zur Fussnote 52](#) Und nach der Statistik der Bundesregierung wurden in der Zeit vor 2004 26 % der Systeme der bAV in der Privatwirtschaft ausschließlich durch Arbeitnehmer und 27 % gemischt von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert. [zur Fussnote 53](#) Aber auch die Einführung des Freibetrags von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zur GRV, vor allem für die (Brutto-) Entgeltumwandlung ab 2002 (§ SGB_IV § [15](#) SGB IV, § AREV § [2](#) Abs. AREV § 2 Absatz [1](#) Nr. AREV § 2 Absatz 1 Nummer [3](#) ArEV) schaffte hier nur geringe Abhilfe. Von den Anwartschaften der bAV im Jahre 2011 beruhten nur 58 % auf beitragsfreier Entgeltumwandlung (darin 45 % nach § ESTG § [3](#) Nr. ESTG § 3 Nummer [63](#) EStG und 13 % nach § ESTG § [40 b](#) EStG). [zur Fussnote 54](#) Auch nach 2004 sind sehr viele Beiträge bei den Altverträgen in der Ansparphase aus verbeitragtem Einkommen bezahlt worden. [zur Fussnote 55](#)

Ein Grund, die doppelte Beitragsbelastung in der KVdR nicht zu berücksichtigen, ist die Schwierigkeit, im Einzelfall festzustellen, wann Einzahlungen aus dem beitragspflichtigem Einkommen erfolgten und wann nicht. Eine pauschalierende, einfache Umsetzung, die nicht belastet, sondern begünstigt, wäre es aber, gemäß der restriktiven Auslegung des § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung, die wohl am stärksten eigenfinanziert wurde, von der Beitragspflicht auszunehmen. Die restriktive Interpretation ist also auch unter diesem Gesichtspunkt geboten.

5. Rechtfertigungsbedürftige Abweichung vom System der solidarischen Finanzierung?

Die Gleichbehandlung dieser unterschiedlichen Leistungen wird vom *BSG* und *BVerfG* auch über die allgemein akzeptierten Grundlagen der Beitragspflicht der GKV, das Prinzip der Solidarität und der Zahlung nach Leistungsfähigkeit, gerechtfertigt, so dass in der KVdR nicht die Beitragspflicht von Einkommen, sondern die Beitragsbefreiung von Alterseinkünften und Kapitalzahlungen im Hinblick auf Art. GG Artikel 3 GG rechtfertigungsbedürftig sei. Diese Umkehr der Rechtfertigungslast sei auch deshalb gerechtfertigt, weil die Rentner die KVdR immer weniger selbst finanzierten und damit die Aktiven belasteten. Das überzeugt auch angesichts der neuen Entwicklung im Recht der bAV nicht.

(1) Die GKV als „Beschäftigtenversicherung“ bezieht in der aktiven Phase nur das Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder auf ihr beruhendes und mit ihm vergleichbares Lohnersatzeinkommen ein und begrenzt dadurch die „Solidarität“. Davon in der KVdR abzuweichen ist gerade begründungsbedürftig. In der Auszahlungsphase wird die Rente aus der GRV beitragspflichtig, die aus dem Erwerbseinkommen in der Einzahlungsphase berechnet wird und damit dieses Einkommen systemkonform fortsetzt. Die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung leistet aber kein Lohnersatzeinkommen.

(2) Mit „Solidarität“ gerade die besonders intensive Finanzierungsbeteiligung der Rentner zu rechtfertigen, verkennt, dass diese ja in ihrer aktiven Phase auch die hohen Aufwendungen für die damalige KVdR mitfinanziert haben, und dass die Solidarität eingebunden ist (a) in eine Umverteilung zwischen der Gruppe der Aktiven und der Rentner und (b) bezogen auf dieselbe Person zwischen ihrer Jugend und ihrem Alter. Zudem kennt die GKV als Sozialversicherung grundsätzlich keine Risikoklassifizierung, die aber erfolgt, wenn man meint, die Gruppe der Rentner (der Familien, Behinderten?) müsste ihre Krankenversicherung zu welchem Teil auch immer selbst finanzieren.

6. Weitere Voraussetzungen gem. Art. GG Artikel 3 Abs. GG Artikel 3 Absatz 1 GG

Weiterhin sind Voraussetzung dafür, einen Verstoß gegen Art. GG Artikel 3 GG zu bejahen zur Fussnote 56: (a) Es muss mehr als eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen“ betroffen sein, (b) der Verstoß gegen den Gleichheitssatz muss sehr intensiv sein, und (c) auch die „praktischen Erfordernisse der Verwaltung“ müssen berücksichtigt werden.

(1) Gerade für die Zeit vor 2004 zeigen die Zahlen in den Berichten der Bundesregierung, dass 1977 7,1 % aller Arbeitnehmer mit einer bAV eine solche mit einer reinen Kapitalzahlung hatten, das waren insgesamt 482.800 Personen. zur Fussnote 57 Angesichts der Tatsache, dass in der Zeit vor 1977 bei den neu abgeschlossenen Direktversicherungen der bAV der Anteil jener mit einer reinen Kapitalzahlung permanent gestiegen war und 1977 80 % aller Direktversicherungen der bAV erreicht hatte, dürfte heute die Relevanz dieser Gruppe, deren Leistungen jetzt zur Auszahlung anstehen, nicht zurückgegangen sein. Wie gesagt ist

diese Form der Lebensversicherung nach 2004 kaum noch neu abgeschlossen worden, handelt es sich also um abgeschlossene Fälle (oben II, 3, d).

(2) Die Beitragsbelastung zur GKV und PfIV bedeutet eine Kürzung der ausgezahlten Leistung um fast 20 %. Das ist eine erhebliche Kürzung.

(3) Die oben genannten Unterscheidungskriterien kennzeichnen die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung generell und rechtfertigen es, sie aus der Beitragspflicht herauszunehmen. Die Kriterien lassen sich durchweg durch die Vorlage der Versicherungsverträge feststellen.

III. Fazit

1. Die enge Auslegung des § SGB_V § [229](#) Abs. SGB_V § 229 Absatz [1](#) Satz 3 SGB V war von Beginn an methodisch geboten und ist nach der noch stärkeren Ausdifferenzierung des Rechts der bAV 2017 gem. Art. GG Artikel [3](#) Abs. GG Artikel 3 Absatz [1](#) GG zwingend.

2. Die Unterschiede zwischen einer Lebensversicherung mit Kapitalzahlung und einer Lebensversicherung mit Rentenzahlung sind gerade in Bezug auf die Bindung an das Arbeitsverhältnis, ihre Sonderstellung im BetrAVG, die fehlende Form der Rentenzahlung und Risikoabdeckung nach Erreichen der Altersgrenze und den Zahlungszweck so gewichtig und gravierend, dass sie weder pauschal unter die Leistungen „der bAV“ einzuordnen noch mit einem Renten/Versorgungsbezug gleichzusetzen sind.

3. Diese Unterscheidungen wurden 2017 mit der neu eingeführten und in der Auszahlungsphase von der Beitragspflicht zur GKV befreiten Riesterrente der bAV noch einmal betont: Kein Einfluss des Arbeitgebers auf die Ausgestaltung, keine Zusage und Haftung des Arbeitgebers – deshalb kein hinreichender Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis – sowie die eigene Beitragszahlung des Arbeitnehmers und Vermeidung einer doppelten Verbeitragung des eingezahlten Kapitals. Dies gebietet die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung hinsichtlich der Freistellung von der Beitragspflicht in der Auszahlungsphase mit der betrieblichen Riesterrente gleich zu behandeln.

4. Darüber hinaus zwingt die starke Ausdifferenzierung der Leistungssysteme im BetrAVG 2017 wie auch die stärkere Berücksichtigung des Leistungszwecks in § SGB_V § [229](#) SGB V im Urteil des BSG vom BSG [20.7.2017](#) dazu, den gegenüber allen anderen Leistungssystemen in § SGB_V § [229](#) SGB V anderen Leistungszweck der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung ebenfalls stärker zu gewichten: Keine Übernahme des Risikos der Langlebigkeit und keine Verpflichtung zur Rentenzahlung für die Restdauer des Lebens, sondern die Auszahlung des gesamten angesammelten Vermögens zur freien Verfügbarkeit, meist noch nicht einmal gebunden an den Eintritt des Rentenalters.

Fussnoten

Fussnote *

Der Autor war bis 2009 Professor für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Hamburg. Dem Aufsatz liegt ein Gutachten zugrunde, das der Autor einer Gruppe von Betriebsrentnern erstellt hat. Die Urteile des BSG vom 27.2.2019, B 12 KR 12/18, 13/18 und 17/18 R konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Fussnote ¹

Zum Folgenden: *Bieback*, Soziale Sicherheit 2004, 289-299; *ders.*, Soziale Sicherheit 2016, 235–238; *Giesen*, VSSR 2005, VSSR Jahr 2005 Seite [21](#)-VSSR Jahr 2005 [44](#) und 77-101; *Rieble*, BetrAV 2007, BETRAVG Jahr 2007 Seite [5](#) ff. Die bei *Giesen* und *Rieble* behandelte Beitragspflicht von Leistungen aus Entgeltumwandlung in der Einzahlungsphase ab 2009 (Art. 1 Nr. 1 und 2 Gesetz v. 10.12.2007 BGBl I, 2838) wurde wieder beseitigt.

Fussnote ²

BSG, 18.12.1984, BSG Aktenzeichen 12RK3684 [12 RK 36/84](#), BSGE 58, BSGE Band 58 Seite [10](#)-BSGE Band 58 [18](#) = SozR 2200 § 180 Nr. SOZR 2200 § [25](#). Seitdem st. Rspr. Kritik: *Höfer*, BetrAVG, Stand Juni 2011, Band II, Rn. 2682, 2686 ff.

Fussnote ³

ZB *BSG*, 13.9.2006, BSG Aktenzeichen B12KR506R [B 12 KR 5/06 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [4](#), Rn. 11 und *BSG*, 25.4.2007, BSG Aktenzeichen B12KR2605R [B 12 KR 26/05 R](#) Rn. BSG Aktenzeichen B12KR2605R 2007-04-25 Randnummer [16](#); zuletzt *BSG*, 10.10.2017, BSG Aktenzeichen B12KR116R [B 12 KR 1/16 R](#), SozR 4-2500 § 240 Nr. SOZR 42500 § [33](#), Rn. 13.

Fussnote ⁴

BSG, 6.2.1992, BSG Aktenzeichen 12RK3791 [12 RK 37/91](#), BSGE 70, BSGE Band 70 Seite [105](#), BSGE Band 70 [108](#); 26.3.1996, BSG Aktenzeichen 12RK2195 [12 RK 21/95](#), SozR 3-2500 § 229 Nr. SOZR 32500 § [13](#) S 69 f, mwN.; *BSG*, 13.9.2006, BSG Aktenzeichen B12KR506R [B 12 KR 5/06 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [4](#), Rn. 12; *BSG*, 5.5.2010, BSG Aktenzeichen B12KR1509R [B 12 KR 15/09 R](#), Rn. BSG Aktenzeichen B12KR1509R 2010-05-05 Randnummer [15](#) mwN.

Fussnote ⁵

Ablehnend *Hase*, SuP 2008, 452-454; *Höfer*, BetrAVG, Stand Juni 2011, Band II, Rn. 2682, 2686 ff.; *Hager*, NZS 2011, NZS Jahr 2011 Seite [801](#) ff. und *Hager*, NZS 2012, NZS Jahr 2012 Seite [281](#) (eigenfinanzierte Lebensversicherung mit Kapitalauszahlung).

Fussnote ⁶

BVerfG, 28.2.2008, BVERFG Aktenzeichen 1BVR213706 [1 BvR 2137/06](#), BVerfGK 13, BVERFGK Jahr 13 Seite [372](#)-BVERFGK Jahr 13 [382](#) = SozR 4-2500 § 248 Nr. SOZR 42500 § [3](#) und NZS 2009, NZS Jahr 2009 Seite [91](#)-NZS Jahr 2009 [95](#); *BVerfG*, 7.4.2008, BVERFG Aktenzeichen 1BVR192407 [1 BvR 1924/07](#), BVerfGK 13, BVERFGK Jahr 13 Seite [431](#)= SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [5](#); *BVerfG*, 6.9.2010, BVERFG Aktenzeichen 1BVR73908 [1 BvR 739/08](#), BVerfGK 18, BVERFGK Jahr 18 Seite [4](#), BVERFGK Jahr 18 [8](#) = SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [10](#) und NZS 2011, NZS Jahr 2011 Seite [463](#)-NZS Jahr 2011 [465](#); *BVerfG*, 28.9.2010, BVERFG Aktenzeichen 1BVR166008 [1 BvR 1660/08](#). BVerfGK 18, BVERFGK Jahr 18 Seite [99](#); *BVerfG*, 9.7.2018, BVERFG Aktenzeichen 1BVR10015 [1 BvR 100/15](#) und BVERFG Aktenzeichen [1 BvR 249/15](#).

Fussnote ⁷

BVerfG, 1. Senat 3. Kammer, 28.9.2010 – BVERFG Aktenzeichen 1BVR166008 [1 BvR 1660/08](#), BVerfGK 18, BVERFGK Jahr 18 Seite [99](#), Rn. BVERFGK Jahr 18 Seite 99 Randnummer [12](#).

Fussnote ⁸

BVerfG, 23.3.2017 – BVERFG Aktenzeichen 1BVR63115 [1 BvR 631/15](#), Rn. BVERFG Aktenzeichen 1BVR63115 2017-03-23 Randnummer [10](#) ff.; ähnlich *BVerfG*, 28.9.2010, BVERFG Aktenzeichen 1BVR166008 [1 BvR 1660/08](#), BVerfGK 18, BVERFGK Jahr 18 Seite [99](#) (BVERFGK Jahr 18 [101](#)).

Fussnote ⁹

Bieback, Soziale Sicherheit 2004, 289.

Fussnote ¹⁰

BSG, 18.12.1984, BSG Aktenzeichen 12RK3684 [12 RK 36/84](#), BSGE 58, BSGE Band 58 Seite [10](#), BSGE Band 58 [14](#) = SozR 2200 § 180 Nr. SOZR 2200 § [25](#).

Fussnote ¹¹

BSG, 18.12.1984, BSG Aktenzeichen 12RK3684 [12 RK 36/84](#), BSGE 58, BSGE Band 58 Seite [10](#), SozR 2200 § 180 Nr. SOZR 2200 § [2558](#), SOZR 2200 § [10](#), SOZR 2200 § [14](#); *BSG*, 30.3.1995, BSG Aktenzeichen 12RK1094 [12 RK 10/94](#), SozR 3-2500 § 229 Nr. SOZR 32500 § [10](#); ebenso: *BSG*, 26.3.1996, BSG Aktenzeichen 12RK2195 [12 RK 21/95](#), SozR 3-2500 § 229 Nr. SOZR 32500 § [13](#) Rn. 17, 25/26; *BSG*, SozR 2200 § 180 Nr. SOZR 2200 § [47](#); SozR 3-2500 § 229 Nr. SOZR 32500 § [4](#) S. 16; *BSG*, BSG [22.5.2003](#) SozR 4-2500 § 240 Nr. SOZR 42500 § [1](#) (Witwenabfindung).

Fussnote ¹²

BT-Drs. 15/1525, S. 139 „Zu Nummer 143 (§ 229)“.

Fussnote ¹³

BSG, 13.9.2006, BSG Aktenzeichen B12KR506R [B 12 KR 5/06 R](#) = SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [4](#) Rn. 14 und *BSG*, 25.4.2012, BSG Aktenzeichen B12KR2610R [B 12 KR 26/10 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [16](#), Rn. 19.

Fussnote ¹⁴

Rundschreiben der Spitzenverbände der GKV v. 12.2.2004 „Durchführung des GKV-Modernisierungsgesetzes“ Seite 3, 11, 13 (Anwendung erst ab Versicherungsfall nach dem 1.1.2004).

Fussnote ¹⁵

Rolfs, NZS 2006, NZS Jahr 2006 Seite [617](#), NZS Jahr 2006 [621](#) bis hin zu *ders.*, Die betriebliche Altersversorgung und ihre Beitragspflicht in der Sozialversicherung, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 7. Auflage 2018, Rn 39 ff.; *Uckermann* in:

Uckermann/Fuhrmanns/Ostermayer/Doetsch, Das Recht der betrieblichen Altersversorgung, 1. Auflage 2014, Kap. 15, Rn. 58 ff.

Fussnote ¹⁶

BSG, 13.9.2006, BSG Aktenzeichen B12KR506R [B 12 KR 5/06 R](#) = SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [4](#); *BSG*, 13.9.2006, BSG Aktenzeichen B12KR106R [B 12 KR 1/06 R](#); 13.9.2006, BSG Aktenzeichen B12KR1706R [B 12 KR 17/06 R](#); *BSG* 25.4.2007, BSG Aktenzeichen B12KR2505R [B 12 KR 25/05 R](#) und *BSG* 25.4.2007, BSG Aktenzeichen B12KR2605R [B 12 KR 26/05 R](#); nachgehend *BVerfG*, 7.4.2008 – *BVERFG* Aktenzeichen 1BVR192407 [1 BvR 1924/07](#); *BSG*, 12.12.2007, BSG Aktenzeichen B12KR207R [B 12 KR 2/07 R](#); *BSG*, 12.12.2007, BSG Aktenzeichen B12KR606R [B 12 KR 6/06 R](#); *BSG*, 12.11.2008, BSG Aktenzeichen B12KR608R [B 12 KR 6/08 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [7](#); *BSG*, 17.3.2010, BSG Aktenzeichen B12KR509R [B 12 KR 5/09 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [9](#), Rn. 15; *BSG*, 30.3.2011, BSG Aktenzeichen B12KR1610R [B 12 KR 16/10 R](#), *BSGE* 108, *BSGE* Band 108 Seite [63](#); *BSG*, 25.4.2012, BSG Aktenzeichen B12KR1910R [B 12 KR 19/10 R](#) –, SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [15](#); *BSG* 25.4.2012, BSG Aktenzeichen B12KR2610R [B 12 KR 26/10 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [16](#), Rn. 19/20.

Fussnote ¹⁷

Hager, NZS 2012, NZS Jahr 2012 Seite [281](#) und *Hager*, NZS 2011, NZS Jahr 2011 Seite [801](#) – für die selbstfinanzierte Direktversicherung mit Kapitalleistungen; *SG Lübeck*, 9.10.2012, SGLUEBECK Aktenzeichen S1KR99311 [S 1 KR 993/11](#), NZS 2013, NZS Jahr 2013 Seite [303](#) (rechtskräftig).

Fussnote ¹⁸

So auch *LSG Hessen*, 30.4.2009, LSGHESSEN Aktenzeichen L1KR2809BER [L 1 KR 28/09 B ER](#) Rn. LSGHESSEN Aktenzeichen L1KR2809BER 2009-04-30 Randnummer [21](#), LSGHESSEN Aktenzeichen L1KR2809BER 2009-04-30 Randnummer [23](#); *Hase*, SuP 2008, 452/3.

Fussnote ¹⁹

BSG, 25.4.2012, BSG Aktenzeichen B12KR1910R [B 12 KR 19/10 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [15](#)

Fussnote ²⁰

SG Osnabrück, 14.2.2018, SGOSNABRUECK Aktenzeichen S34KR59516 [S 34 KR 595/16](#), keine Beitragspflicht.

Fussnote ²¹

BSG, 20.7.2017, BSG Aktenzeichen B12KR1215R [B 12 KR 12/15 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [21](#).

Fussnote ²²

BVerfG, 28.9.2010, BVERFG Aktenzeichen 1BVR166008 [1 BvR 1660/08](#), *BVerfGK* 18, BVERFGK Jahr 18 Seite [99](#) und *BVerfG*, 27.6.2018, BVERFG Aktenzeichen 1BVR10015 [1 BvR 100/15](#) und BVERFG Aktenzeichen [1 BvR 249/15](#), BeckRS 2018, BECKRS Jahr [20225](#).

Fussnote ²³

BT-Drs. 19/5112 S. 11.

Fussnote ²⁴

Kritik bei *Matthießen*, DB 2018, DB Jahr 2018 Seite [2508](#); *Winkel*, SozSich 2018, SOZSICH Jahr 2018 Seite [458](#), SOZSICH Jahr 2018 [460/61](#).

Fussnote ²⁵

SG Lübeck, 9.10.2012, SGLUEBECK Aktenzeichen S1KR99311 [S 1 KR 993/11](#), NZS 2013, NZS Jahr 2013 Seite [303](#).

Fussnote ²⁶

BVerfG, 27.6.2018, BVERFG Aktenzeichen 1BVR10015 [1 BvR 100/15](#) und BVERFG Aktenzeichen [1 BvR 249/15](#), BeckRS 2018, BECKRS Jahr [20225](#), Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer [22](#).

Fussnote ²⁷

Bieback, Soziale Sicherheit 2004, 289-299; *ders.*, Soziale Sicherheit 2016, 235–238; *Giesen*, VSSR 2005, VSSR Jahr 2005 Seite [21](#)-VSSR Jahr 2005 [44](#) und 77-101; *Rieble*, BetrAV 2007, BETRAVG Jahr 2007 Seite [5](#) ff.; *Winkel*, SozSich 2008, SOZSICH Jahr 2008 Seite [157](#)-SOZSICH Jahr 2008 [158](#); *Hase*, SuP 2008, 312-315; *Hase*, SuP 2008, 452 – 454; *Höfer*, BetrAVG, Stand Juni 2011, Band II, Rn. 2682, 2686 ff.; *Kukat*, BetrAV 2012, BETRAVG Jahr 2012 Seite [121](#)-BETRAVG Jahr 2012 [122](#).

Fussnote ²⁸

LSG Niedersachsen-Bremen, 24.7.2018, LSGNIEDERSACHSEN BREMEN Aktenzeichen L4KR1516 [L 4 KR 15/16](#) Rn. LSGNIEDERSACHSEN BREMEN Aktenzeichen L4KR1516 2018-07-24 Randnummer [39/40](#).

Fussnote ²⁹

BT-Drs. 18/11286, S. 1, 31.

Fussnote ³⁰

Die reine Beitragszusage fiel bisher nicht unter das BetrAVG vgl. *BAG*, 7.9.2004, BAG Aktenzeichen 3AZR55003 [3 AZR 550/03](#), BAGE 112, BAGE Band 112 Seite [1](#) bis hin zu *BAG*, 13.12.2016, BAG Aktenzeichen 3AZR34215 [3 AZR 342/15](#), BAGE 157, BAGE Band 157 Seite [230](#) Rn. BAGE Band 157 Seite 230 Randnummer [25](#) ff. mwN.

Fussnote³¹

BT-Drs. 18/11286, S. 49/50.

Fussnote³²

BSG, 20.7.2017, BSG Aktenzeichen B12KR1215R [B 12 KR 12/15 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [21](#).

Fussnote³³

BSG, 20.7.2017, BSG Aktenzeichen B12KR1215R [B 12 KR 12/15 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [21](#) Rn. 14

Fussnote³⁴

BVerfG, 7.4.2008, BVERFG Aktenzeichen 1BVR192407 [1 BvR 1924/07](#), BVerfK 13, 431 Rn. 32 bis hin zu *BVerfG*, 27.6.2018, BVERFG Aktenzeichen 1BVR10015 [1 BvR 100/15](#) und BVERFG Aktenzeichen [1 BvR 249/15](#), BeckRS 2018, BECKRS Jahr [20225](#).

Fussnote³⁵

BT-Drs. 18/11286 S. 50.

Fussnote³⁶

Wallrabenstein SGb 2017, SGB Jahr 2017 Seite [485](#), SGB Jahr 2017 [488](#).

Fussnote³⁷

Hase, SuP 2008, 452 – 454.

Fussnote³⁸

Vgl. *GDV* (Hrsg.), Die Lebens- und Rentenversicherung, unter:
www.dieversicherer.de/resource/blob/360/f9ccf63ddd02d7b1810e98ca7240224_c/broschuere-leben-rente-data.pdf (6.9.2018); <https://www.wefox.de/private-rentenversicherung/> (6.9.2018). Zur Vertiefung: Bruck/Müller/*Winter, Versicherungsvertragsgesetz*, 9. Aufl. 2014, Bd. 8/1 Einführung Rn. 34 ff., 47 ff.; MünchKomm *VVG Mönnich*, Vor §§ 150-171, Rn. 21 ff.

Fussnote³⁹

Deshalb Beitragsfreiheit *LSG Rheinland-Pfalz*, 7.10.2010, LSGRHEINLANDPFALZ Aktenzeichen L5KR3710 [L 5 KR 37/10](#), Rn. LSGRHEINLANDPFALZ Aktenzeichen L5KR3710 2010-10-07 Randnummer [12](#); *LSG NRW*, 5.2.2009, LSGNORDRHEINWESTFALEN Aktenzeichen L516KR15807 [L 5 \(16\) KR 158/07](#), Rn. 24.

Fussnote⁴⁰

Deshalb Beitragsfreiheit: *SG Osnabrück*, 14.2.2018, SGOSNABRUECK
Aktenzeichen S34KR59516 [S 34 KR 595/16](#).

Fussnote ⁴¹

BVerfG, 9.7.2018, BVERFG Aktenzeichen 1BVR10015 [1 BvR 100/15](#) und BVERFG
Aktenzeichen [1 BvR 249/15](#) und Fn. 6, 7, 8; *BSG*, 10.10.2017, BSG Aktenzeichen
B12KR116R [B 12 KR 1/16 R](#), SozR 4-2500 § 240 Nr. SOZR 42500 § [33](#), Rn. 13 und
oben Fn. 2, 3, 20.

Fussnote ⁴²

Ausführlicher *Hager*, NZS 2011, NZS Jahr 2011 Seite [801](#) ff. und *Hager*, NZS 2012,
NZS Jahr 2012 Seite [281](#).

Fussnote ⁴³

Bericht der Bundesregierung BT-Drs. 8/2377 S. 14, 19.

Fussnote ⁴⁴

BGBI I, 1427: §§ ESTG § [3](#) Nr. ESTG § 3 Nummer [63](#) EStG, 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG,
10 c Abs. 3 EStG nF iVm § ALTZERTG § [1](#) Abs. ALTZERTG § 1 Absatz [1](#) Satz 1
Nr. ALTZERTG § 1 Absatz 1 Nummer [2](#) und Nr. ALTZERTG § 1 Absatz 1 Nummer
[4](#) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und § AREV § [2](#) Abs. AREV § 2
Absatz [2](#) Nr. AREV § 2 Absatz 2 Nummer [5](#) ArEV nF.

Fussnote ⁴⁵

BT-Drs. 15/21150 S. 32 zu Art. 1 Nr. 2, Buchstabe c (§ 3 Nr. 63).

Fussnote ⁴⁶

Wellisch/Näth, BB 2005, BB Jahr 2005 Seite [18](#), BB Jahr 2005 [19](#). Die alte Förderung
galt für Altverträge aber weiter.

Fussnote ⁴⁷

Dazu: *Schlegel*, Sozialrecht und Steuerrecht aus der Sicht des Bundessozialgerichts,
in: 100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland 2018, 625.

Fussnote ⁴⁸

BSG, 30.3.2011, BSG Aktenzeichen B12KR1610R [B 12 KR 16/10 R](#), BSGE 108,
BSGE Band 108 Seite [63](#), Leitsatz 4 und Rn. 19; *BSG*, 12.11.2008, BSG
Aktenzeichen B12KR608R [B 12 KR 6/08 R](#), SozR 4-2500 § 229 Nr. SOZR 42500 § [7](#)
Rn. 25; *BSG* 6.2.1992, BSG Aktenzeichen 12RK3791 [12 RK 37/91](#), BSGE 70, BSGE
Band 70 Seite [105](#) Rn. BSGE Band 70 Seite 105 Randnummer [18](#).

Fussnote ⁴⁹

BT-Drs. 18/11286, S. 12 zu Artikel 4

Fussnote⁵⁰

Nachweise und Begründung bei *Bieback*, Soziale Sicherheit 2004, 289-299; *ders.*, Soziale Sicherheit 2016, 235 – 238.

Fussnote⁵¹

SZ 10.12.2018 S. 2 „CDU unterstützt Betriebsrentner“; <https://www.berliner-zeitung.de/30025452> ©2018: „SPD will gegen doppelte Krankenkassen-Beiträge vorgehen“.

Fussnote⁵²

VDR, DRV 2001, DRV Jahr 2001 Seite [663](#), DRV Jahr 2001 [671](#).

Fussnote⁵³

Infratest Sozialforschung, Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und öffentlichen Dienst 2001-2003, BMGS (Hrsg.), Forschungsbericht Nr. 304, München 2003, S. 81.

Fussnote⁵⁴

BMAS (Hrsg.), Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst (BAV 2011), Forschungsbericht 429, Berlin 2012, S. 112.

Fussnote⁵⁵

Bieback, Soziale Sicherheit 2004, 289-299; *ders.*, Soziale Sicherheit 2016, 235 – 238; *Giesen*, VSSR 2005, VSSR Jahr 2005 Seite [21](#), VSSR Jahr 2005 [38](#) ff. und *Rieble*, BetrAV 2007, BETRAVG Jahr 2007 Seite [5](#) ff. Vgl. auch die Stellungnahmen in den Anhörungen 2016 unter www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a14/anhoerungen/stellungnahmen-inhalt/403022; 2018 unter www.bundestag.de/ausschuesse/a14/anhoerungen/stellungnahmen-inhalt/551274.

Fussnote⁵⁶

BVerfG, 28.9.2010, BVERFG Aktenzeichen 1BVR166008 [1 BvR 1660/08](#), BVerfGK 18, BVERFGK Jahr 18 Seite [99](#); *BVerfG*, 9.7.2018, BVERFG Aktenzeichen 1BVR10015 [1 BvR 100/15](#) und BVERFG Aktenzeichen [1 BvR 249/15](#).

Fussnote⁵⁷

Für die Zeit 1973-76 Bericht der Bundesregierung BT-Drs. 8/2377 S. 13/14, 18/19.